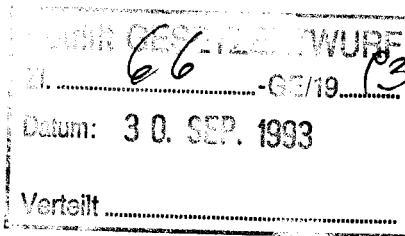


**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
ABTEILUNG II/7

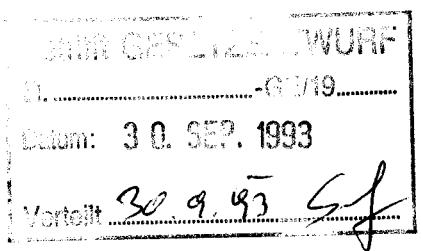
GZ. 31 1065/4-II/7/93 | 25 |

6/SN- 302/ME  
DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien



Sachbearbeiter:  
Mag. Posch  
Telefon:  
51 433 / 1823 DW



*A. Kast*  
**Sofort**

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle) zum Heeresversorgungsgesetz und das Versorgungsrechtsänderungsgesetz 1986 geändert werden  
Z.I. 43.010/3-9/93

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versandten Gesetzesentwürfe, beeckt sich das BMF beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 31.8.1993, do. ZI. 43010/3-9/93, versandten Entwurf einer Novelle des Heeresversorgungsgesetzes und des Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1986 zu übermitteln.

22. September 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
ABTEILUNG II/7**

GZ. 31 1065/4-II/7/93

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:  
Mag. Posch  
Telefon:  
51 433 / 1823 DW

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle) zum Heeresversorgungsgesetz und das Versorgungsrechtsänderungsgesetz 1986 geändert werden

Zu dem mit Note vom 31.8.1993, do. Zl. 43010/3-i/93 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle) und das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 geändert werden, nimmt das BMF wie folgt Stellung:

Der ggstdl. Gesetzesentwurf enthält keine ausreichend detaillierte Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen, wie sie in § 14 BHG gefordert wird.

Für die vom BMF durchzuführende Beurteilung wäre eine Vorschaurechnung, zumindest über den Budgetprognosezeitraum, notwendig gewesen, worin die Kosten für den Bund nach Inkrafttreten der Novelle ebenso wie jene bei Beibehaltung des status quo darzustellen gewesen wären.

Die Ergebnisse dieser Gegenüberstellung hätten im Interesse der notwendigen Kostentransparenz nicht bloß ziffernmäßig dokumentiert, sondern auch verbal umschrieben werden sollen.

Trotz fehlender finanzieller Vorschaurechnung lassen sich nach Ansicht des BMF in folgenden Bereichen unmittelbare Mehrkosten absehen, für die genaue Berechnungen im Sinne der obigen Ausführungen durchzuführen sind.

- Versicherungsschutz bei Wegunfällen von der Wohnung zum Arzt (§ 1 Abs. 2 Z.9)
- Entfall der Höchstbetragsgrenze bei Gewährung von Zuschüssen zur Wohnungsadaptierung (§ 20 a Z. 2)
- Änderung des Aufwertungssystems (§ 24 a u. b)

- 2 -

Da das HVG eine Reihe von Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen hat, ist die vorgesehene Anpassung an die Bestimmungen der Sozialversicherung angebracht.

Bei der Gewährung von Zuschüssen zur Wohnungsadaptierung sollte allerdings auch weiterhin ein, wenn auch erhöhter, Höchstbetrag festgesetzt werden.

22. September 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schulte

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

